



Wahlausschuss am 04.08.2020		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/581/2020		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 20.07.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Wahlausschuss	04.08.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin

I. Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) und Kommunalwahlordnung (KWahlO)

III. Sachverhalt:

Durch öffentliche Bekanntmachung vom 26.02.2020 (Amtsblatt Nr. 02/2020 vom 26.02.2020) hat der Wahlleiter gem. § 24 KWahlO zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin der Stadt Lüdinghausen am 13.09.2020 aufgefordert. Es wurde auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 24 ff. i. V. m. §§ 75 a ff. KWahlO) hingewiesen und bekannt gegeben, dass die Wahlvorschläge nur bis zum 59. Tag vor der Wahl, bis 18:00 Uhr eingereicht werden können; sie müssen also spätestens am 16.07.2020, bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht sein (Ausschlussfrist).

Nach Verkündung des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 hat der Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung vom 18.06.2020 (Amtsblatt Nr. 08/2020 vom 18.06.2020) gem. § 24 KWahlO zu einer geänderten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin der Stadt Lüdinghausen am 13.09.2020 aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind demnach bis zum 48. Tag vor der Wahl, den 27.07.2020 bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.

Ein eingereichter Wahlvorschlag wird erst dann für die Kommunalwahl verbindlich, wenn er vom Wahlausschuss zugelassen worden ist. Durch die Zulassung erhält er gleichzeitig seine endgültige Form.

Der Wahlausschuss entscheidet gem. § 18 Abs. 3 KWahlG spätestens am 39. Tag vor der Wahl (05.08.2020), in öffentlicher Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind.

Der Wahlleiter legt alle eingegangenen Vorschläge, also auch verspätete und sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, dem Wahlausschuss vor und berichtet über das Ergebnis seiner Vorprüfung. Der Wahlausschuss muss Wahlvorschläge zurückweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind (Einreichungsfrist: 27.07.2020, 18:00 Uhr) oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch die Gemeindeordnung, das Kommunalwahlgesetz oder die Kommunalwahlordnung aufgestellt sind. Dazu gehören:

- die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist,
- das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften,
- das Fehlen der Zustimmungserklärung eines Bewerbers,
- das Fehlen der Nachweise über die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung (Ausfertigung der Niederschrift und eidesstattliche Versicherung).

Im Anschluss an die Beschlussfassung verkündet der Wahlleiter die Entscheidung des Wahlausschusses, begründet sie kurz und weist auf die Beschwerdemöglichkeit zum Wahlausschuss des Kreises hin.

Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen kann durch Beschwerde zum Wahlausschuss des Kreises angefochten werden.

Über die Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift nach Muster gefertigt, die vom Wahlleiter, vom Schriftführer und allen anwesenden Beisitzern zu unterschreiben ist.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht (§§ 19, 46 b KWahlG i.V.m. § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 und §§ 30, 31 KWahlO), und zwar spätestens am 20. Tage vor der Wahl, also spätestens am 24.08.2020.

Nachfolgende Wahlvorschläge sind bis heute (20.07.2020) eingegangen:

Für die Wahl des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin (s. Anlage 1)

Die vorgenannten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin enthalten die Daten für die Stimmzettel. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 KWahlG nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes erreicht haben.

Die eingereichten Wahlvorschläge wurden durch den Wahlleiter nach § 18 KWahlG und § 27 i. V. m. § 75 b KWahlO geprüft; sie entsprechen den Voraussetzungen, die das KWahlG und die KWahlO vorschreiben.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses wurden gem. § 28 Abs. 1 i. V. m. § 75 b Abs. 5 KWahlO die Vertrauensperson der Wahlvorschläge eingeladen. Sie sind, sofern Mängel und insbesondere eine Zurückweisung eines Wahlvorschlages in Frage stehen, zu hören.

Das ist für den Wahlvorschlag

für die Wahl des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin

der CDU

Waldt, Dr. Klaus-Dieter
59348 Lüdinghausen

des Bündnis `90/Die Grünen

Haase, Mathilde
59348 Lüdinghausen

Soweit weitere Wahlvorschläge eingehen, werden sie unverzüglich nachgereicht.